



Gemeindewerke Schutterwald -Stromvertrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald
Tel.: 0781/9606-28/29
Fax: 9606-97
E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de

Stromliefervertrag „OrtenauEnergie“ Ein Ökostromprodukt der Gemeindewerke Schutterwald

(Bitte dieses Original ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden.)

Kundendaten

Name, Vorname * Geburtsdatum *

Kunden-/Vertragsnummer Telefonnummer

E-Mail-Adresse (zur Registrierung im Login-Bereich für Erzeugungs- & Verbrauchswerte bei [OrtenauEnergie](http://OrtenauEnergie.de)) *

Lieferadresse

Straße, Hausnummer *

Postleitzahl, Ort *

Zählernummer * Jahresverbrauch in kWh

Rechnungsadresse

Name, Vorname *

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Vertragsbeginn

Datum des gewünschten Lieferbeginns (durch Neueinzug, nach Produktwechsel oder nach erfolgter Kündigung bei einem anderen Stromlieferanten)

- Der Zählerstand wird von mir zu diesem Tag abgelesen und den GWS mitgeteilt.
 Der Zählerstand soll durch GWS abgelesen werden.

Kündigung des bestehenden Stromliefervertrages

Bisheriger Stromlieferant Kundennummer

Falls erforderlich beauftrage ich die Gemeindewerke Schutterwald den für die genannte Lieferadresse bestehenden Stromliefervertrag bei meinem bisherigen Lieferanten zu kündigen.

- Nein, ich beauftrage die Gemeindewerke Schutterwald nicht, sondern kündige meinen bestehenden Vertrag selbst.

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende der Erstlaufzeit, danach jederzeit mit einer Frist von 1 Monat kündbar.

SEPA-Lastschriftmandat (Gläubiger ID: DE03GSW0000092453)

Ich/Wir ermächtige(n) die Gemeindewerke Schutterwald Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von Gemeindewerke Schutterwald auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend)

IBAN *

BIC *

Kreditinstitut *

Preise bei Vertragsabschluss

Es gelten die zum Vertragsabschluss veröffentlichten Preise. Die detaillierte Aufstellung der einzelnen Preisbestandteile und Informationen zur Preisgarantie finden Sie auf dem aktuellen Preisblatt.

Sie beziehen 100% Ökostrom aus Anlagen der Ortenauer Erzeugergemeinschaft. Über einen geschützten Bereich auf www.ortenauenergie.de haben Sie Zugang zu tagesaktuellen Werten der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs.

Kundendaten

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Gemeindewerken Schutterwald für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können.

Auftragserteilung

Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen und die Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Schutterwald sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Ich bevollmächtige die Gemeindewerke Schutterwald alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die für einen Lieferantenwechsel erforderlich sind und einen ggf. erforderlichen Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber zu schließen, ggf. zu kündigen und mir die Kosten des Messstellenbetriebs in Rechnung zu stellen. Diese Vollmacht kann ich jederzeit gegenüber den Gemeindewerken Schutterwald widerrufen.

Ich beauftrage die Gemeindewerke Schutterwald -Stromvertrieb-, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald, mit der Stromlieferung.

Ort, Datum *

Unterschrift Kunde *

*** Diese persönliche Angaben und Unterschriften sind erforderlich zum Vertragsabschluss**

Widerrufsbelehrung für Haushaltskunden

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Schutterwald -Stromvertrieb-, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald, Telefax 0781 9606-99, gemeindewerke@schutterwald.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das der Vertragsbestätigung beigefügte Muster -Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster

Allgemeine Bestimmungen der Gemeindewerke Schutterwald -Stromvertrieb (GWS)- für die Lieferung von Strom an Haushalts- und Geschäftskunden (Standardlastprofil) mit Liefervertrag „OrtenauEnergie“ – Stand Dezember 2017

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Zugang der Bestätigung der Gemeindewerke Schutterwald in Textform beim Kunden unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 Wird der Auftrag bis zum 20. eines Monats abgeschickt, kann die Belieferung normalerweise zum 1. des übernächsten Monats erfolgen, wenn die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel das zulassen.

1.3 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

1.4 Die Gemeindewerke Schutterwald sind berechtigt eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen die Gemeindewerke Schutterwald die dafür erforderlichen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben sowie von dort Auskünfte über Sie einholen.

2. Art und Umfang der Lieferung

2.1 Die Gemeindewerke Schutterwald liefern dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.

2.2 Errichtet der Kunde eine Eigenerzeugungsanlage, sind die Gemeindewerke Schutterwald zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende berechtigt.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, deckt er die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 18 AbLaV, § 17 f. EnWG und die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Strom- und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 ct/kWh bzw. 19%). Nähere Informationen zu den einzelnen Preisbestandteilen sind im Vertrag oder dem Preisblatt enthalten. Informationen über die Höhe der staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der Übertragungsnetzbetreiber erhältlich (www.netztransparenz.de).

3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die in Ziff. 3.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, können die Gemeindewerke Schutterwald die Preise im Umfang der geänderten Belastung ab deren Wirksamwerden anpassen, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, müssen die Gemeindewerke Schutterwald die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passen die Gemeindewerke Schutterwald die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die Gemeindewerke Schutterwald dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen, ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die Gemeindewerke Schutterwald die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Gemeindewerke Schutterwald werden die jeweiligen Zeitpunkte der Preisänderungen so wählen, dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden, wie Kostenerhöhungen.

3.4 Änderungen der Preise erfolgen zu Monatsbeginn. Die Gemeindewerke Schutterwald werden den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderung in Textform informieren. **Bei Änderungen der Preise kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform auf den Zeitpunkt der Preisanpassung kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.** Die Gemeindewerke Schutterwald werden den Kunden mit der Information über die Preisanpassung auch darauf hinweisen. Abweichend davon werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Gemeindewerke Schutterwald bieten gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die Gemeindewerke Schutterwald dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Abrechnungszeitpunkt ist das Kalenderjahr. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

3.6 Erhält der Kunde vom Messstellenbetreiber eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes und / oder schließt der Kunde selbst einen Messstellenvertrag mit dem Messstellenbetreiber ab, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert, das der Messstellenbetreiber den Gemeindewerke Schutterwald gegenüber berechnet. Die Kosten des Messstellenbetriebs sind in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen.

3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internetseite der Gemeindewerke Schutterwald (www.gemeindewerke-schutterwald.de).

4. Messeinrichtungen, Sperrzeiten bei Heizstrom, Ablesung, Abschläge

4.1 Die gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen des jeweils zuständigen Messstellenbetreibers festgestellt.

4.2 Bei einer Belieferung mit Heizstrom gelten die bei Vertragsabschluss bestehenden und vom Netzbetreiber genehmigten Freigabe- bzw. Sperrzeiten für die Heizungsanlage. Der Netzbetreiber kann die Freigabe- bzw. die Sperrzeiten nach vorheriger Information ändern. Die Freigabe bzw. Sperrung der Heizungsanlage erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuergerät) über ein Steuerrelais.

4.3 Der Kunde kann jederzeit von den Gemeindewerken Schutterwald verlangen, eine Befundprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Befundprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung verwendet werden darf.

4.4 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbeitrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4.5 Die Gemeindewerke Schutterwald können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass sie vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der Gemeindewerke Schutterwald an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

4.6 Wenn der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die Gemeindewerke Schutterwald das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen die Gemeindewerke Schutterwald den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

4.7 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4.8 Die Gemeindewerke Schutterwald erheben Abschlagszahlungen, die anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet werden. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4.9 Ändern sich die Preise, so können die Gemeindewerke Schutterwald die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend anpassen.

4.10 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Liefervertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeindewerke Schutterwald, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die Gemeindewerke Schutterwald dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6. Zahlung, Verzug, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Gemeindewerken Schutterwald angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die Gemeindewerke Schutterwald, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Auf Verlangen des Kunden werden die Gemeindewerke Schutterwald die Berechnungsgrundlage nachweisen.

6.3 Gegen Ansprüche der Gemeindewerke Schutterwald kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vertragsstrafe

7.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Gemeindewerke Schutterwald berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

7.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

7.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffer 6.1 und 6.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

8. Vorauszahlungen

8.1 Die Gemeindewerke Schutterwald sind berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

8.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, wird dies angemessen berücksichtigt. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Die Vorauszahlung wird in gleich hohen monatlichen Teilbeträgen erhoben.

8.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Gemeindewerke Schutterwald beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten.

9. Unterbrechung der Belieferung, Fristlose Kündigung

9.1 Die Gemeindewerke Schutterwald sind berechtigt, ohne vorherige Androhung die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Regelungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Gemeindewerke Schutterwald berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeindewerke Schutterwald können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Gemeindewerke Schutterwald eine Unterbrechung nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Gemeindewerken Schutterwald und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

9.3 Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.4 Die Gemeindewerke Schutterwald haben die Belieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten ergeben sich aus dem Preisblatt der Gemeindewerke Schutterwald. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

9.5 Die Gemeindewerke Schutterwald sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde eine schuldhafte Zuwiderhandlung nach Ziff. 9.1 dieser Allgemeinen Bedingungen begeht oder wiederholt trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht leistet. In diesem Fall werden die Gemeindewerke Schutterwald die Kündigung zwei Wochen vorher androhen. Die Gemeindewerke Schutterwald werden nicht kündigen, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

10. Vertragsdauer

10.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

10.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächsten Monatsersten.

10.3 Im Falle des Umzugs können beide Parteien den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

11. Haftung

11.1 Die Gemeindewerke Schutterwald sind von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

11.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Gemeindewerke Schutterwald von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Gemeindewerke Schutterwald zur Unterbrechung der Belieferung und der Anschlussnutzung beruht. Die Gemeindewerke Schutterwald werden dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie den Gemeindewerken Schutterwald bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3 Im Übrigen haften die Gemeindewerke Schutterwald nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten haben die Gemeindewerke Schutterwald Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Gemeindewerke Schutterwald nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

11.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Die Gemeindewerke Schutterwald sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen den Gemeindewerken Schutterwald im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

12.2 Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist den Gemeindewerken Schutterwald unverzüglich in Textform mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der Gemeindewerke Schutterwald möglich. Die Gemeindewerke Schutterwald werden eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragsesstritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen Meldung in Textform an die Gemeindewerke Schutterwald verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z. B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich in Textform den Gemeindewerken Schutterwald zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

13.2 Führt eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dazu, dass sich das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung in diesem Vertrag verschiebt, dürfen die Gemeindewerke Schutterwald diese AGB so anpassen, dass das ursprüngliche Äquivalenzverhältnis wieder hergestellt ist, solange die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die Gemeindewerke Schutterwald werden den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG) oder der Änderung zu widersprechen. Kündigt oder widerspricht der Kunde nicht, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Die Gemeindewerke Schutterwald werden den Kunden darauf in der Ankündigung der Änderung besonders hinweisen.

13.3 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

14. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Der Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag richtet sich nach dem Sitz der Gemeindewerke Schutterwald.

15. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Gemeindewerken Schutterwald für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen.

16. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.gemeindewerke-schutterwald.de. Daneben weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

17. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Gemeindewerke Schutterwald, Tel. 0781-9606-29, Fax: 0781-9606-99

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift: Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de; Tel.: 030 2757240-0; Fax.: 030 2757240-69; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Wir sind gesetzlich verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon-Hotline: Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr, Telefon 030 22 480 - 500, Telefax 030 22 480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dieses Formular ausfüllen und an uns zurück senden.
(auch möglich per Telefax: 0781/9606-97 oder per E-Mail: gemeindewerke@schutterwald.de)

An
Gemeindewerke Schutterwald (GWS)
-Stromvertrieb-
Kirchstr. 2
77746 Schutterwald

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen
Stromlieferungsvertrag „OrtenauEnergie“:

Kunden-Nummer:

Vertragsdatum:

Name:

Anschrift:

für die Verbrauchsstelle:

Bezeichnung:

Datum (Unterschrift[en] Kunde) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.